



GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a
Bezirk Lienz
Telefon 0 48 47 / 51 50
Telefax 0 48 47 / 51 50-31
gde.untertilliach@lesachtalonline.at
www.untertilliach.at

Untertilliach, am 2022-05-18

Protokoll-Nr. 004-04/2022

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde **Untertilliach** hat mit Beschluss vom 17.05.2022 (Tagesordnungspunkt 1) nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der gültigen Fassung nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde **Untertilliach**, entlang der B111 (Bundesstraße 111) von km 92,48 – km 98,15 werden bei Bedarf Sammelstellen definiert, wobei die Grundeigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ihre Abfälle an den definierten Sammelstellen zur Abfuhr lt. Abfuhrplan bereitstellen müssen.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Ober-/Untertilliach zu bringen sind;
- d) Nicht unter die Abholpflicht fallen die nachstehend angeführten Wohn- und Betriebs-objekte:
 - Aue: Nr. 42, 43, 45, 46 und 66.
 - Bichl: Nr. 47, 48, 49 und 50.
 - Winkl: Nr. 51, 52, 53, 54, 55 und 56.
 - Schattseite: Nr. 57, 58, 59, 60 und Gewerbegebiet I.
 - Wacht: Nr. 1, 2 und 4.
 - Kirchberg: Nr. 17, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 24, 25, 26, 27, 33, 34a, 34b, 61, 62a, 62b, 70 und 73.
 - Klammberg: Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 67, 68, 69, 75, 76, 77, 78 und 80
 - Gaile: Nr. 18, 28, 31, 32, 71 und 72.
 - Eggen: Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10c, 11, 11a, 12, 13, 14, 14a, 15, 16 und 65.

Die oben angeführten Haushalte haben den Restmüll zum Recyclinghof Ober-/Untertilliach verbringen.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll:

Restmüll wird monatlich am Dienstag gemäß Abfuhrplan abgeholt. Es sind 70 lt.- Restmüllsäcke der Gemeinde Untertilliach zu verwenden. Müllsäcke sind im Gemeindeamt abzuholen. Diese sind am Abfuhrtag von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr an der B111 bereit zustellen.

Auf Wunsch der Bürger kann Restmüll im Recyclinghof Ober-/Untertilliach zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte der Gemeinde mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und der Restmüll nach Litern zugeordnet werden kann!

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14 tägig am Tag gemäß Abfuhrplan abgeholt. Es sind die von der Gemeinde Untertilliach ausgegebenen 10 Litereimer zu verwenden.

Die Bürger müssen biologisch verwertbare Siedlungsabfälle im Recyclinghof Ober-/Untertilliach zu den Öffnungszeiten abgeben. Dabei ist die Recyclinghofkarte der Gemeinde mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle nach Litern zugeordnet werden können!

Andere Behältergrößen können nur nach Freigabe durch die Gemeinde benutzt werden.

2) Festlegung der Mindestbehältervolumina (Mindestabgabemenge):

- a) für den Restmüll werden 180 Liter pro Einwohner und Jahr festgelegt
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden ebenfalls 180 Liter pro Einwohner und Jahr festgelegt.

3) Mülltonnen bzw. Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt

4) Die Behälter für Restmüll werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr monatlich abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Holz, Bauschutt, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter und Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Spraydosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils dafür vorgesehenen Container einzubringen.

9) mineralische Baurestmassen

mineralische Baurestmassen sind am Recyclinghof in die jeweils dafür vorgesehenen Container einzubringen

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in 10 lt.-Eimern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und am Recycling abzugeben!

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof ganzjährig einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der gültigen Fassung bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde **Untertilliach** tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 26.03.1997 am 30.06.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Lanzinger Manfred

Angeschlagen am: 23.05.2022

Abzunehmen am: 07.06.2022

Abgenommen am: